

1668 Juni 18.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE [AM 1. JULI BEGONNENE]  
JAHRRECHNUNG NACH BADEN

EA VI 1, 754-758

Gesandte: Hptm. Ulrich Schön

Hptm. Jakob Andermatt, Altammann

- [1.] *"Wan abermahlen des Müntzwäsens halber Ettwas Enderung möcht vorgenom-  
men werden, so sollen es wisere H. Ehrengesandten by Jetzt lang gegang-  
nem alltem Schrott verblyben lassen."*<sup>1</sup> 1
- [2.] *Ueber dess Landtschryber [Wolf Rudolf] Redings Zuo frowenfeldt vor und  
anbringen, dass ... Im Ettliche Lächen Zuo Nutzen, umb ein geburendes  
Zuo eignen sollte ist solliches unserem Niw erwöllten Landtvogt [Johann  
Franz] Wyckhartten nachforschung Zethun wie die sach bewandt anbevollen  
und nach er befindt, allsdann die oberkeitten [gemeint die im Thurgau  
reg. Orte] widerumb berichten, die dann aber darüber Zuo disponieren  
wissen werden."* 2
- [3.] Was den Handel um Hans Ernst von Wigoltingen anbelange, über-  
lasse man dessen Beurteilung dem Gutdünken der Gesandten.<sup>2</sup>
- [4.] Bezüglich der St. Leonhardskapelle in Frauenfeld sollen die  
Gesandten mit jenen der übrigen kath. Orte dergestalt ent-  
scheiden, was dem kath. Bekenntnis gedeihlich sei.<sup>3</sup>
- [5.] *"Jnn dem Sarganserlandt sol [es] ... der Abzügen halb verblyben wie von  
Allters hero, und dass desenthwägen aller Orthen das gägenrächt gebrucht  
werden soll."*
- [6.] Dem Landtvogt [Jakob] Stockmann von Underwalden [Obwalden] Allt Landt-  
vogt Im Rynthal sol dass er die Fyrtäg Zehallten mitt grossen Costen  
Zwägen bringen müessen, was us selbiger Vogtey An der Rächnung ettwas  
überigs und den Orthen gehöriges syn möchte, mag man Imme auch ettwas  
davon geben lassen, doch sol es unseren herren Gesandten überlassen syn,  
daby aber sollendt sye sich usgebens Speren und wehren sovil Jmer mög-  
lich.<sup>4</sup>
- [7.] Was dan die Lutherischen Jnn der Graffschafft Baden bethrifft, das sye  
Ettliche Jar der Heiligen drey Königen tag nitt gefiret haben, Desgly-  
chen den entfrombdten Zächenden Wyn Im Rynthaal<sup>5</sup> belange, sol es beider

orthen die verfallten Abzestrafen unseren ... Ehrengesandten ubergeben syn.

- [8.] Was dann die Geyst- und weltlichen Grichtsherren ... [im] Turgöiüw Jres abermähligen bey unserem orth Zug Anfachenden unsers orths Regierung [Ammann und Rat] unschämigen begerens bethrifft, ist von Allhie us an alle mittregierendte Orth geschriben worden, das man besterform wider Jr begeren protestieren thue." Auch die Gesandten sollen das unrechtmässige Verhalten der Gerichtsherren verurteilen und darauf hintendieren, dass diesen die gerechte Strafe zuteil werde. Da sie die ihnen verliehenen Freiheiten missbraucht hätten, sollen deshalb den besagten Gerichtsherren diese von seiten Zugs wieder aberkannt werden.<sup>6</sup>
- [9.] "Des Landtschrybers [Bartholomäus Schindler] Zu Baden Husung [Landschreibereihaus] bethräftendte hette es wol mögen umb den letsten Kauffschilling der 2600 gl. verblyben und die oberkeitten [reg. Orte] nitt wyters beschwerdt werden, wann aber Je der Khauff synen fortgang gewinen sollte, sol doch der selbe nitt höher, alls umb obbesagte Kauffschilling Stimmiert werden, und wan eins, Zwey oder mehr orth darwider und die Maioren nitt hetten, sollen unser Gesandten auch mittstimben helfen und so aber der Khauff güldtig syn muoss, sollen doch alle und Jewylige Landtschryber dis huss allwägen in ir Tach und gmach In Jren Costen erhalten; und nitt Liederlich Zegründt gehn noch Infühlen lassen.?"
- [10.] Was die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Konstanz [Franz Johann, Vogt von Prassberg-Summerau] und dem Abt von St. Gallen [Gallus II. Alt] wegen des Zolls, [den der Abt von Waren, die von Arbon nach St. Gallen geführt wurden, erheben wollte,] anbelange, solle darauf geachtet werden, dass dieser Handel in Gütlichkeit beigelegt werde, weiter dass es in dieser Sache bei der alten Regelung verbleibe und auch "den hohen Oberkeitten [wohl vor allem die im Thurgau reg. Orte gemeint] der Enden An Jren Fryheitten und Rächtingen nütt abgange noch versumbt werde."<sup>8</sup>
- [11.] Unser H. Gesandten sollendte dahin unsersyds bedacht syn, den Zurzacher merckt In Salvo Zuo erhalten, aller orthen da man es nothwendig findt, sollches Zuo Notificieren, und nitt Zuo gestatten das hier wider Etwas solle Practiciert werden.<sup>9</sup>
- [12.] Bethräftendte des Maltheserordens und der herren [Johann Peter und Franz

Ludwig] von Roll von Uri Stryttsach, von dem Ritterlichen hus Lüggeren herrü[er]endt [?], sollendt unsere Gesandten dahin bedacht syn, bevor-  
derst der Regierenden orthen In der Graffschafft Baden Rächt helfen  
Zuo Manutenieren, und dann so ess möglich, der sach Ettwann Zuo güett-  
lichem Entscheydt verleyten helfen."<sup>10</sup>

[13.] In Beantwortung des Schreibens von Herzog [Karl Emanuel II.]  
von Savoyen sollen die Gesandten erklären, "dass die übernomm-  
ne Pretention des Landts Wadt Zuo keiner Confederation gemeindt sonnder  
by diser Coniunctur Eintzig zu schirm und quottem unsers vatterlands  
doch mitt usthruckenlicher Reserve der Geystlichen Immunitet angesähen  
worden". Auch werde dadurch das Bündnis [der kath. Orte] mit  
Savoyen in keiner Weise in Frage gestellt, wobei man selbst-  
verständlich annehme, dass auch der Herzog dieses weiterhin  
zu halten gewillt sei. Schliesslich sei auch unmissverständ-  
lich darauf hinzuweisen, "dass wir uns der Statt Genff, alls mit  
deren wir gar nitt verpündtet, nicht angenommen."<sup>11</sup>

[14.] Frantzössisch Geschäft<sup>12</sup>

[a] Diewylen nun diser Zytt underscheydliche ... orth der Eydtgnoschafft  
auch allte wolverdiente Familien und geschlechter gegen Franckreich  
Spöttlich und ohne einige Consideration hindangesetzt, hingegen an-  
dere, wölche Jren Ursprung nitt von der Eydtgnoschafft oder 13  
Orthen haben, An dero Statt harfür gezogen und promoviert werden,  
alls sol es billich Ehrliche Hertzen berühren, und ein gantze Eydt-  
gnoschafft sollchen affront Inn Einem Corpore die wunden Ettlicher  
Bluetteren völlig und samentlich Empfinden und Zuo gebürendtem Re-  
sentiment, alle übrige noch Inn diensten begriffne Eydtgnossen und  
Soldaten ... unverwylet by verlierung dess vatterlands, Ehr und  
quotts heimbmanen, wie dann das verthrawn Zuo Jenigen ... orthen,  
so auch völcker Inn diensten haben gesteltt ist, hierüber sollen  
die orth allersytts Ernstlich Ermanett werden, In Krafft deren Zuo  
Baden mehrmähligen Erkhandtnus, das sye hiemitt schuldig und ver-  
pflichtet unser Interesse Zuo beobachten und sich nitt Ze sөnderen.

[b] Dass auch bevorderst die hierby sollendt gmeindt syn, wölche min-  
dere Capitulationes Zuo grossem nachtheil unsers vatterlands an-  
genommen wider das allgemeine proiect, die Freyen Compagnyen und  
nüwe Capitulationen sindt Luth Abscheydts nitt allein proiectswys,  
sondern absolute ussert 2 Compagnyen Glarus und [Abtei?] St. Gal-

len abkendt und verpotten worden.

- [c] Es auch glycher Gestalt kein gemeiner soldat In der Eydgnoschafft gebürtig by glych straff kein wyteren dienst under anderen haubtlüthen Annämen.
- [d] Bethröff dan die Jenigen Urheber alls [Johann Peter] Stupp, so solchen Respect Zuo Jrem vorthail angestifftet, sollen für Keine Eydtnossen gehalten verpandissiert, auch alle von unser Nation under denselbigen dienendte Soldathen glychergestallten by verliehrung des vatterlandts heimbgehanet, Und dafehr Stuppa über allbereitt abgegangene Citation wie zuo muotmassen ... usblyben möchte, gegen Jme, alls einem rächten feindt unser helvetischen Standts und verstöhrrer unser wolfartt Nutzes und achtbarkeitt verfahren ... werden und übrige ... Orth nothwendig erachten können, auch nitt vergässen, das man uff den Stuppen und Tämel<sup>13</sup> [= d'Hemel, wahrscheinlich Hptm. Jakob Hemel gemeint] 50 oder gar 100 dugaten uff dero klopf [sic] schlagen.
- [e] Was die beschimpfung betrifft, des wider Zuo Rugckgeschickten und ohneroffneten Brieffs, von Herren [Garde-]Obersten [Laurenz Estavayer-Montet, Herr] von Molondin, Hauptman [Johann Rudolf] von Ehrlach [welche wider den Willen der eidg. Orte im Dienste Frankreichs gegen die Freigrafschaft Burgund gezogen waren] werdendt unsere ... Ehrengesandte der sachen grundt helfen Erkhundigen, und Je nach derselbigen geburendt zueverfahren wüssen."
- [f] Im übrigen mögen die Gesandten in diesem "Frantzössischen Geschäfte" und bezüglich aller übrigen Traktanden mit den Gesandten der andern Stände all das vorkehren, was den eidg. Orten gedeihlich sei. Was aber den Plan, einen [eidg.] Agenten beim [franz.] Hof zu akkreditieren oder die "Abschickung Ettlicher Gesandten" anbelange, so erachte man den Zeitpunkt alles andere als günstig, habe doch der König [Ludwig XIV.] in seinem letzten Schreiben mitgeteilt, dass ihm solches nicht genehm sei. Man stürze sich - beharre man trotzdem auf diesen Plänen - nur in unnötige Kosten.
- [15.] "Das Jüngster tagen Ein Schryben sambt bylagen von ... [Bürgermeister und Rat] von Zürich [als Vorort der eidg. Orte] Inkhomen So den Zol Zuo Lugarus Magadin und die Bellentzer bethröffendte<sup>14</sup>, das man unser

... gesandten deswägen uff Jetze Jarrächnung Nacher Baden Instruieren solle, unsere H. gesandten übers gebirg [Zug wurde an den Konferenzen von Lugano und Locarno durch Karl Wolfgang Wickart vertreten] dessen auch bevelchen könne by wölichem der Brieffen ablesung unser ... gesandter Aman Andermatt selbsten bygewont und den rathschlag wesen man sich hierinen zuver[halten] habe hellffen machen." Da Andermatt also in dieser Sache wohlinformiert sei, werde er seinem Mitgesandten [Ulrich Schön] darüber ausreichend Auskunft geben können. Auf keinen Fall dürfe man sich in dieser Frage von den andern [reg.] Orten sondern, "aber man erachtet dis für ein Schimpflich [Sache] das 2 1/2 Orth mehr syn wil, alls 9 1/2 orth."

[16.] Abermals hätten [Schultheiss und Rat von] Freiburg, welches immer noch mit Bern wegen des gemeinsam verwalteten Amtes Schwarzenburg in Streit stehe, an Zug geschrieben. Die Gesandten sollen sich dafür einsetzen, dass es Freiburg er-  
 möglichst werde, diesen Zwist endlich auf gütlichem oder rechtlichen Weg aus der Welt zu schaffen.<sup>15</sup>

In der Schlussformel wird unter anderem darauf hingewiesen, dass, sofern weitere bedeutsame Geschäfte verhandelt würden, diese in den Abschied zu nehmen seien.

Landschreiber [Adam] Signer von Zug

1) vgl. EA VI 1, 754 a

2) Hans Ernst war 1664 in den Wigoltinger Handel verwickelt, wurde deshalb von den VII im Thurgau reg. Orten zum Tode verurteilt, konnte sich aber der Strafe durch Flucht entziehen. Vgl. HBLI III, 66.

3) vgl. EA VI 1, 1204, Art. 525

10) vgl. ebenda 1332, Art. 373

4) vgl. ebenda 1225, Art. 24

11) vgl. ebenda 757 ll

5) vgl. ebenda 1329, Art. 350-353

12) Für die folgenden Punkte vgl.

6) vgl. ebenda 1166, Art. 132 ?

ebenda 754 c, 755 d, e

7) vgl. ebenda 1289, Art. 21, 22

13) vgl. ebenda 737 k

8) vgl. ebenda 1193, Art. 375

14) vgl. ebenda 1465, Art. 164

9) vgl. ebenda 1314, Art. 218, 219

15) vgl. ebenda 756 i